

RS Vwgh 2002/6/25 97/17/0333

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2002

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119 Abs1;

LAO Stmk 1963 §95 Abs1;

Rechtssatz

Die Offenlegungspflicht des § 95 Abs. 1 Stmk. LAO trifft nicht nur jemanden, der im Ergebnis tatsächlich abgabepflichtig ist, sondern auch denjenigen, der auf Grund einer Tätigkeit möglicherweise abgabepflichtig ist. Auch die Feststellung, ob tatsächlich eine Abgabepflicht besteht, erfordert die Mitwirkung des Betroffenen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997170333.X01

Im RIS seit

22.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at